

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) und der §§ 1, 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

Artikel I

§ 4 - Höhe der Gebühr - Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13.12.2001 wird ergänzt:

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem nachstehenden Gebührentarif.

C. Ordnungs- und Sozialamt
Ziffer 16 a.

Verwaltungsgebühren für die Durchführung des Bestattungsgesetzes für nachstehende Amtshandlungen

Rechtsnorm	Amtshandlung	Tätigkeiten	Gebühr (€)
§ 10 Abs. 1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt)• Erteilung der Genehmigung	30,-
§ 11 Abs. 5	Ausstellen des Leichenpass	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung, ob die Möglichkeit der Bestattung am Zielort gegeben ist• Ausstellung des Leichenpasses	15,-
§ 13 Abs. 2	Kosten der „Ersatzvornahme“	<ul style="list-style-type: none">• Auftragsvergabe• Ermittlung Angehöriger• Ermittlung des Vermögens• Abrechnung, Kostenbescheid	50,- bis 150,-
§ 16 Abs. 1 / § 10	Verlängerung / Verkürzung Bestattungsfrist (Erdbestattung)	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt)• Erteilung der Genehmigung	30,-
§ 16 Abs. 2	Leichenöffnung / Obduktion	<ul style="list-style-type: none">• Bestimmung einer Bestattungsfrist• Schriftliche Festlegung	15,-

§ 16 Abs. 3 / § 10	Verlängerung / Verkürzung Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit Gesundh.Amt) • Erteilung der Genehmigung 	30,-
§ 20 Abs. 3	Private Bestattungsplätze	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob begründeter Ausnahmefall vorliegt • Erteilung der Genehmigung • Festlegung der Ruhezeit 	300,- bis 500,-
§ 25 Abs. 1	Ausgrabung / Umbettung	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob Belange des Gesundheitsschutzes entgegenstehen (u.U. Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt) • Prüfung ob andere Belange entgegenstehen • Erteilung der Genehmigung 	50,-

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bramstedt, den 16. September 2005

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister


Hans-Jürgen Kütbach

(L.S.)

